



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
die Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht,
Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht**

**zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz
der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
([COM\(2018\) 184 final](#))**

Stellungnahme Nr.: 49/2018

Berlin/Brüssel, im Oktober 2018

Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Hartmut Strube, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Andreas Werner Tilp, Kirchentellinsfurt (nicht an der Stellungnahme mitgewirkt)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Christine Martin, DAV-Berlin

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gräfin Friederike von Brühl, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Freiburg
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Jutta Wittler, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Christine Martin, DAV Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Koblenz
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt (BGH) Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
(nicht an der Stellungnahme mitgewirkt)
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Nicole Narewski, DAV-Berlin

Ansprechpartnerin in Brüssel

- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Vorstand, Geschäftsführung und wissenschaftliche Mitarbeiter des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Deutsche Anwaltakademie
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
- Deutscher Richterbund e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Deutscher Notarverein e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) – Die Aktionärsvereinigung –
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Berliner Zeitung
- Handelsblatt
- Juris
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
- Redaktion Juristenzeitung / JZ
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR

- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Börsenzeitung
- Betriebs-Berater

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Justiz und Verbraucher (DG JUST)
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss Recht (JURI)
 - Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)
 - Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN)
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der freien Berufe in Brüssel
- BDI Brüssel
- DIHK Brüssel
- ZDH Brüssel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hält der DAV mehrere Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen für dringend erforderlich:

- Auch auf europäischer Ebene ist zur Vermeidung divergierender Entscheidungen über denselben Fall und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sicherzustellen, dass dieselbe Praktik desselben Unternehmens Gegenstand nur eines einheitlichen Verfahrens aufgrund einer Verbandsklage sein kann. Dazu bedarf es weiterer Vorschriften zur Zuständigkeitskonzentration, zur Regelung des anwendbaren Rechts sowie zur Verbindung paralleler Verbandsklagen oder der gerichtlichen Auswahl einer von mehreren Verbandsklagen als diejenige, die dann fortgeführt wird. Bei der gerichtlichen Auswahl sollte nicht die zeitliche Priorität, sondern die Eignung ausschlaggebend sein. In diesem Rahmen kann das Gericht auch etwaige Interessenkonflikte klagender Verbände prüfen und berücksichtigen.
- Im regelnden Teil (nicht nur in den Erwägungsgründen) ist klarzustellen, dass die Richtlinie lediglich einen Verfahrensmechanismus eröffnet, nicht aber materiell-rechtliche Ansprüche für Verbraucher begründet, die nicht ohnehin bestehen. Das gilt insbesondere für die in dem Richtlinienvorschlag unterstellten Folgenbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche.
- Nach dem Vorschlag sollen Verbandsklagen nicht nur zur Feststellung oder Unterbindung eines Verstoßes möglich sein, sondern auch bzgl. Folgenbeseitigungs- und Schadensersatzansprüchen. Das ist aus Sicht des DAV problematisch, weil bzgl. solcher Ansprüche die Lage jedes einzelnen Verbrauchers verschieden sein kann und deshalb in irgendeiner Phase des Verfahrens eine gerichtliche Prüfung der Aspekte des Einzelfalls möglich sein muss. Jedenfalls sollte für Verbandsklagen, die auf Folgenbeseitigung oder Schadensersatz gerichtet sind, anders als nach dem Vorschlag nicht ein Opt-out, sondern allenfalls ein Opt-in-Prinzip gelten.

- Das Verhältnis von Verbandsklagen zu weiterhin zulässigen Individualklagen ist zu klären. Dabei sollte auch bestimmt werden, dass die Rechtsfolgen einer Verbandsklage, einschließlich der Verjährungshemmung, nur für solche Verbraucher gelten, die sich – etwa durch Anmeldung zu einem Register – dem Verfahren anschließen. Wenn ein Unternehmen an eine erfolgreiche Verbandsklage-Entscheidung gegenüber allen oder bestimmten Verbrauchern gebunden ist, dann müssten diese Verbraucher umgekehrt auch an eine negative Entscheidung gebunden sein. Etwas anderes kann nur gelten, wenn außer der Information betroffener Verbraucher keine weiteren Rechtsfolgen mit einer erfolgreichen Verbandsklage verbunden sind.
- Gemäß Art. 13 in Verbindung mit Erwägungsgrund Nr. 37 des Vorschlags sollen die Mitgliedstaaten offenbar verpflichtet sein, die Gerichte zur Anordnung der Vorlage von Beweismitteln zu ermächtigen. Damit wäre der Weg zu allen Formen eines Ausforschungsbeweises hin zu einer sogenannten (*Pre-trial*) *Discovery* nach US-amerikanischem Vorbild eröffnet, der europäischer Rechtstradition widerspricht. Das ist im Grundsatz abzulehnen, für Verbandsklagen schon aus Gründen der Waffengleichheit.

Summary

To guarantee legal certainty, the DAV considers that several changes, clarifications and additions are needed:

- In order to avoid divergent decisions on the same case and to avoid legal uncertainty, it is necessary to ensure that the same practice of the same trader can be the subject of only one single representative action. This especially requires further rules on the concentration of competence and the applicable law. There should also be rules on the conjunction of parallel representative actions. The judicial selection of the prevailing action should not be based on temporal priority, but on the suitability to pursue the action. In this context, the court may also examine and consider any conflicts of interest of the suing associations.
- In the substantive part (not just in the recitals) of the Directive it should be made clear that the Directive merely provides a procedural mechanism, but does not establish substantive claims for consumers. This applies in particular to the redress

orders and orders eliminating the continuing effects of the infringement which are subject to the proposed Directive.

- According to the proposal, collective actions should not only be possible for declaratory decisions or for injunction orders, but also with respect to redress orders and orders eliminating the continuing effects of the infringement. The DAV considers this to be problematic with regard to such claims where the situation of each individual consumer can be different and where therefore a judicial examination of the aspects of the individual case must be possible at any stage of the procedure. In any case, unlike currently foreseen in the proposal, the opt-in principle should apply to redress orders and orders eliminating the continuing effects of the infringement.
- The relationship between representative actions and permissible individual actions needs to be clarified. It should also be specified that the legal consequences of a representative action, including the limitation period, only apply to those consumers who actively join the proceedings (opt-in principle), for example by registering for a litigation register. A final decision should not only be binding for consumers when it establishes an infringement of consumer law, but also when it establishes that there is no infringement. However, this would not be necessary if consumers only need to be informed without imposing further legal consequences on the companies.
- According to Article 13 in conjunction with recital 37 of the proposal, it appears that Member States have to enable the courts to order the presentation of evidence. This could finally lead to the so-called (pre-trial) discovery based on the US-American system, which is in contradiction to the European legal tradition. The DAV is against such a far-reaching approach, in particular based on the principle of equality of arms.

Einführung

Der DAV befürwortet im Grundsatz das Anliegen, Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten durch Stärkung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes über reine Unterlassungsklagen hinaus zu verbessern. Der DAV verweist diesbezüglich auf seine [Stellungnahme Nr. 49/2013](#) zur Empfehlung der Kommission "Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedsstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (C2013) 3539" und seine [Stellungnahme Nr. 20/2018](#) zum "Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (Stand 09.05.2018, BR-Drs. 176/18)".

Der DAV hält die dem Vorschlag zugrunde liegende Verbandsklage grundsätzlich für ein geeignetes Instrument, um in den verschiedenen Mitgliedsstaaten insbesondere in den Fällen ein Mindestmaß an kollektivem Rechtsschutz bei Verstößen gegen verbraucherschützendes Unionsrecht zu erreichen, in denen der für die Rechtsdurchsetzung erforderliche Aufwand gegenüber der Höhe des durch den einzelnen Verbraucher geltend zu machenden Schadens unverhältnismäßig hoch ist (sog. „Bagatell- oder Streuschäden“). Der DAV hätte indes ein Konzept favorisiert, wonach die sog. „Massenschäden“ vorzugsweise individuell geltend gemacht werden sollten (hierzu schon die [Stellungnahme Nr. 20/2018](#)). Allerdings ist zuzugeben, dass die Abgrenzung zwischen sog. Streu- und Massenschäden nicht nur rechtstechnisch, sondern auch rechtspolitisch schwierige Fragen aufwirft.

Der vorliegende Entwurf einer „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern“ soll die bisherige „Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen“ ersetzen und die ebenfalls verschärfte öffentlich-rechtliche Durchsetzung des Verbraucherrechts durch die [„Verordnung \(EU\) 2017/2394 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“](#) (CPC-Verordnung) ergänzen. Anders als noch unter der [Richtlinie 2009/22/EG](#) (vgl. deren Erwägungsgrund 3) werden jetzt unter „Kollektivinteressen von Verbrauchern“ gem. Art. 3 Nr. 3 schlicht die Interessen mehrerer Verbraucher verstanden, Rechtsverstöße gegen europäisches Verbraucherschutzrecht durch eine Verbandsklage (oder ein behördliches Verbandsverfahren), d.h. mit Mitteln des kollektiven Rechtsschutzes, geltend zu machen. Eine Verbandsklage zur Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen in diesem Sinne birgt jedoch verschiedene Probleme

der Verknüpfung materiellen und prozessualen Rechts, was auch in Erwägungsgrund 23 des Entwurfs deutlich wird. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des neu eingeführten Folgenbeseitigungsanspruchs bzw. des Abhilfebeschlusses i.S.v. Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 des Vorschlags, die nicht nur bei grenzüberschreitenden Verstößen vorhersehbar und nach Maßgabe des jeweils anwendbaren materiellen Rechts für die Wirtschaft kalkulierbar und verhältnismäßig bleiben müssen. Ohne klare Regeln zur internationalen Zuständigkeit und zum materiell anwendbaren Recht kann dies nicht gelingen; die entsprechenden Rechtsfragen dürfen aus Sicht des DAV auf keinen Fall offenbleiben.

Insgesamt ist nach Auffassung des DAV sehr fraglich, ob das Modell einer Verbandsklage, die über die Feststellung von Rechtsverstößen und Unterlassungsanordnungen hinausgehend auch die Geltendmachung von Abhilfemaßnahmen bzw. von Ansprüchen auf Entschädigung erlaubt, ein taugliches Instrument darstellt, zumal der Richtlinienentwurf als Voraussetzung für die Erhebung einer auf Entschädigung gerichteten Verbandsklage noch nicht einmal das (theoretische) Bestehen bzw. Glaubhaftmachen individuell bei Verbrauchern eingetretener Schäden voraussetzt. Die Erfahrung zeigt, dass auch bei Massenschäden, sofern es sich nicht um Bagatellbeträge handelt, in großer Zahl Individualklagen gegebenenfalls erhoben werden, sobald ein Rechtsverstoß, aus dem sich zivilrechtliche Ansprüche ergeben können, bekannt wird. Die Verbandsklage kann und soll solche Individualklagen nicht ersetzen, sondern sollte sie durch gebündelte Feststellung zentraler Rechtsfragen und Tatsachen erleichtern und vorbereiten.

Die Richtlinie sollte daher deutlicher machen, dass sie lediglich einen Verfahrensmechanismus regelt, nicht aber materiell-rechtliche Ansprüche begründet, sich die Rechtsfolgen eines im Wege der Verbandsklage geltend gemachten Rechtsverstoßes also ausschließlich nach dem anwendbaren materiellen Recht richten (vgl. Erwägungsgründe 17, 23). Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Kombination der Möglichkeit einer Verbandsklage auf Schadensersatz mit einer Opt-out-Lösung ist problematisch. Bei einer Verbandsklage auf Feststellung betrifft die Opt-in- oder Opt-out-Lösung nur die Frage, wer an die Feststellung gebunden ist, ein Verstoß liege vor oder liege nicht vor. Für eine Verbandsklage auf Unterlassung ist die Frage des Opt-in oder Opt-out nicht unmittelbar relevant, da der einzelne Verbraucher ohnehin keinen Anspruch auf Unterlassung hat. Relevant ist dabei für den einzelnen Verbraucher nur

die mit der Anordnung der Unterlassung inzident getroffene Feststellung eines Verstoßes. Bei einer Verbandsklage auf Schadensersatz oder Folgenbeseitigung geht es dagegen um die Lage des einzelnen Verbrauchers, dem möglicherweise nach seiner Wahl unterschiedliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen können und dessen Schaden höher oder niedriger sein kann als der in einer Verbandsklage ggf. zugrunde zu legende typische oder durchschnittliche Wert. Im Falle eines zum Schadensersatz verpflichtenden Verstoßes schuldet der Schädiger dem Geschädigten Schadensersatz nur, wenn und in dem Umfang, in dem der Schaden auf dem rechtswidrigen und vorwerfbaren Verhalten des Schädigers beruht. Der Geschädigte soll nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein, als er ohne das rechtswidrige Ereignis stünde. Unklar ist hier auch das Verhältnis zwischen den Verbandsklagen qualifizierter Einrichtungen und den Individualklagen betroffener Verbraucher. Zwar regelt die Richtlinie implizit, dass Verbandsklagen Individualklagen nicht ausschließen (Art. 2 Abs. 2, 6 Abs. 4). Eine automatische Bindungswirkung der im Verbandsklageverfahren ergehenden Entscheidungen gegenüber den Verbrauchern, die ihre Interessen im Wege von Individualklagen verfolgen, muss dann aber ausscheiden. Sie sollte nur für die Verbraucher vorgesehen werden, die sich der Entscheidung eines Verbandsklageverfahrens ausdrücklich unterworfen haben (Opt-in-Lösung) und hinsichtlich der Feststellung des Rechtsverstoßes keine Individualklage erhoben haben. Wer mit einer Individualklage unterlegen ist, kann nicht später gestützt auf Entscheidungen im Verbandsklageverfahren gegenüber dem beklagten Unternehmer nochmals Ansprüche wegen desselben Rechtsverstoßes erheben.

Das komplizierte und auf Entschädigung ausgerichtete System der verschiedenen Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3, 6 des Vorschlags überzeugt daher nicht. Nach Auffassung des DAV wäre es schon zielführend und ausreichend, mit Hilfe der in Art. 9 geregelten Unterrichtung der Verbraucher diese in die Lage zu versetzen, eventuelle Ansprüche auf der Grundlage der im Verbandsklageverfahren getroffenen Feststellungen – individuell und nicht notwendig streitig – durchzusetzen. Nur wenn die Rechtsfolgen auf die Informationspflicht beschränkt sind, d.h. ohne weitergehende Bindungswirkung und Direktentschädigung, erschiene es dem DAV auch vertretbar, auf ein vorheriges Opt-in potentiell betroffener Verbraucher zu verzichten.

Die in Art. 13 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Einführung einer Informations- und Beweismittelvorlagepflicht des Beklagten begegnet, jedenfalls wenn sie im Sinn

des Erwägungsgrunds 37 ausgelegt wird, aus Sicht des DAV erheblichen Bedenken, weil sie europäischer Rechtstradition widerspricht.

Neben diesen grundsätzlichen Einwendungen erscheinen zudem weitere Klarstellungen für die Umsetzung des Vorschlags in den Mitgliedsstaaten sowie einige Änderungen zur Sicherung übergreifender Verfahrensgrundsätze geboten.

Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Gegenstand):

Durch die Richtlinie sollen nach **Art. 1 Abs. 1** qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt werden, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben und es sollen gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch gewährleistet werden. Die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bieten Verbrauchern die Möglichkeit, sich im Wege des **Individualrechtsschutzes** vor Gericht gegen rechtswidrige Praktiken von Unternehmen zu wehren und nach Maßgabe des materiellen Rechts Kompensation erlittener Schäden oder eine sonstige Abhilfe zu erlangen. Zunehmend bestehen zudem nationale Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes, allerdings in unterschiedlichen Ausprägungen. Die europaweite Einführung von Verbandsklagen zur Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen bedarf daher auch dann einer besonderen Rechtfertigung, wenn „auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ (Art. 1 Abs. 2) möglich bleiben, insoweit also nur eine Mindeststandardharmonisierung angestrebt wird. Ein Bedürfnis für Verbandsklagen besteht in solchen Fällen, in denen die Möglichkeiten des Individualrechtsschutzes nicht ausreichen, um Verbraucherrechte durchzusetzen. Das kann insbesondere bei **Bagatell- oder Streuschäden** der Fall sein, von deren Geltendmachung der betroffene Verbraucher oftmals wegen des damit verbundenen Aufwands absehen wird (siehe auch Erwägungsgrund 3). Ungeachtet der Abgrenzungsschwierigkeiten bedarf aber eine europaweite Einführung von Verbandsklagen jedenfalls über diesen Bagatellbereich hinaus besonderer Rechtfertigung. Dies gilt auch für grenzüberschreitende und komplexe Großschadensereignisse (sog. **„Massenschäden“**), wo es nicht nur um die Durchsetzung von

Verbraucherrechten (vgl. Erwägungsgründe 5 und 8), sondern mindestens gleichrangig auch um Fragen der Prozessökonomie, des internationalen Entscheidungseinklangs und der Schaffung von Rechtssicherheit für *alle* Beteiligten geht. All diese Ziele lassen sich jedoch nach gegenwärtiger Fassung des Entwurfs schon deshalb nicht erreichen, weil zentrale Fragen im Bereich des Internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts ungeregelt bleiben (s. unten 2.).

2. Zu Artikel 2 (Anwendungsbereich):

Gem. **Art. 2 Abs. 1** findet die Richtlinie auf Verstöße gegen bestimmte **in Anhang I aufgeführte Vorschriften des Unionsrechts**, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können, Anwendung. Dieser Anhang ist allerdings gegenüber der Richtlinie 2009/22/EG deutlich erweitert und geht auch über den Anwendungsbereich der wohl parallel anwendbaren CPC-Verordnung mit seinen 26 EU-Rechtsakten hinaus. Insgesamt führt der Anhang 59 EU-Rechtsakte nicht nur des Verbrauchervertragsrechts, sondern weiterer für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit, Umwelt, Datenschutz, Produkthaftung, unlautere Geschäftspraktiken etc. auf.

Die Richtlinie sollte klar definieren, was mit einem „Verstoß“ im Sinne von **Art. 2 Abs. 1** gegen eine der in der Anlage näher aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts gemeint ist, der zur Erhebung einer Verbandsklage zum Schutz von Kollektivinteressen berechtigt. Dies ist aus Sicht des DAV insbesondere aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen enthalten die in dem Richtlinienentwurf in Bezug genommenen Vorschriften nicht nur Gebote oder Verbote, gegen die dann im Rechtssinne „verstoßen“ werden kann. Die Richtlinie 93/13/EWG (Missbräuchliche Klauseln) enthält beispielsweise kein Verbot, sondern schreibt nur die Unwirksamkeit unbilliger Klauseln vor. Hinzu kommt, dass es einer klaren Regelung für die Fälle bedarf, in denen die nationalen Rechte die in Bezug genommenen europäischen Rechtsakte nicht 1:1 umgesetzt haben. Diese komplexen Fragen zeigen, dass die Regelung zum Anwendungsbereich der Richtlinie – und damit zum Anwendungsbereich künftiger Kollektivklagemöglichkeiten – bisher noch unzureichend geregelt sind.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung von **Art. 2 Abs. 2** der Richtlinie, wonach sie nicht die Vorschriften berührt, „mit denen den Verbrauchern für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.“ Ähnlich heißt es in **Erwägungsgrund 23**, dass die Richtlinie einen **Verfahrensmechanismus** vorsieht, „der die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt.“ Und weiter: „Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.“ Aus Sicht des DAV ist dieser letzte Satz des Erwägungsgrundes 23 für das Verständnis insbesondere des neu geschaffenen Folgenbeseitigungsanspruchs so wesentlich, dass er in den Text der Richtlinie selbst, etwa bei Art. 5 Abs. 3 aufgenommen werden sollte.

Dabei wird jeder der **59 Rechtsakte des Unionsrechts** sorgfältig darauf zu überprüfen sein, ob die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Verbraucheransprüche klar und angemessen geregelt sind, und zwar auch unter Berücksichtigung des weiteren Richtlinienvorschlags (COM(2018) 185 final) der Kommission zur Änderung von vier Richtlinien unter Einschluss der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (UGP-Richtlinie). Der nach Art. 1 Nr. 4 dieses Richtlinienvorschlags in die **UGP-Richtlinie einzufügende Art. 11a** etwa sieht vor, dass „die Mitgliedstaaten zur Beseitigung jeglicher Wirkung unlauterer Geschäftspraktiken im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften [sicherstellen], dass vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe auch Verbrauchern zur Verfügung stehen, die durch solche unlauteren Geschäftspraktiken geschädigt wurden“. Gegenüber einer solchen Ausdehnung des Individualrechtsschutzes auf das Lauterkeitsrecht bestehen nach Auffassung des DAV erhebliche Bedenken (vgl. auch *Keßler*, VuR 2018, 241). Ob und unter welchen Voraussetzungen einem Verbraucher bei unlauteren Geschäftspraktiken Ansprüche zustehen können, ist ausschließlich eine Frage des Zivil- und Vertragsrechts und darf auch nur nach Maßgabe der in diesem Bereich einschlägigen Grundsätze beantwortet werden.

Unter diesen Aspekten sollte insbesondere aus Sicht des deutschen Gesetzgebers nochmals genau hinterfragt werden, ob der erst mit der Gesetzesänderung vom 17.02.2016 in § 2 UKlaG allgemein eingeführte bzw. nach der Rechtsprechung des BGH praktisch ohnehin aus jedem Unterlassungsanspruch (insbes. auch dem Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG) abgeleitete, **verschuldensunabhängige Beseitigungsanspruch** (hierzu mit Beispielen aus der jüngsten Rechtsprechung *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243, 245/246) wirklich bei jeder Art von Verbraucherrechtsverstoß gerechtfertigt ist. Oftmals, beispielsweise bei Verwendung unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen oder bei produkthaftungsrechtlichen Rückrufverpflichtungen, ist ein Rechtsverstoß für den Unternehmer schon aufgrund unklarer Rechtslage nur schwer oder überhaupt nicht vorhersehbar und eine unbegrenzte und schematische Kollektivhaftung könnte in solchen und ähnlichen Fällen unverhältnismäßig sein (vgl. *Hofmann*, NJW 2018, 1290).

Gemäß **Art. 2 Abs. 3** berührt die Richtlinie „nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die **Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht**.“ Gerade bei grenzüberschreitenden Verbraucherrechtsverstößen und Schadensfällen bestehen aber gegenwärtig die größten Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die internationale Zuständigkeiten und das anwendbare Recht. Die einschlägigen Unionsvorschriften (Brüssel Ia, Rom I und Rom II) regeln Fragen des kollektiven Rechtsschutzes weder in verfahrensrechtlicher, noch in materieller Hinsicht.

Zum einen ist bereits unklar, ob Kollektivklageverfahren überhaupt dem Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung unterfallen (für einen Ausschluss von Konkursen und Vergleichen „ähnliche Verfahren“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 b) Brüssel Ia *Wopen*, IWRZ 2018, 160,163). Bejaht man dies, dürfte jedenfalls eine Zuständigkeit am Sitz des beklagten Unternehmens gegeben sein.

Obwohl der EuGH den Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 17f Brüssel Ia jüngst im Falle einer unechten (auf Abtretungen basierenden) Sammelklage zu Recht verneint hat (EuGH, Urt. v. 25.01.2018, C-498/16 – Schrems, IWRZ 2018, 134), wird in der verbraucherrechtlichen Literatur zusätzlich eine deliktsrechtliche Zuständigkeit gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia am Sitz des (klagenden) Verbands bejaht (z.B. *Leupold*, VuR 2018, 201, 202; *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243, 250).

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH zur grundsätzlich deliktsrechtlichen Qualifikation von Unterlassungsansprüchen nach der Richtlinie 2009/22/EG. Auf diese Qualifikation hat sich der EuGH zuletzt in der Sache VKI gegen Amazon (EuGH, Urt. v. 28.7.2016 – C-191/15, IWRZ 2016, 215) auch zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für eine Klage auf Unterlassung der Verwendung unwirksamer AGB gestützt, die vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation in Österreich gegen Amazon EU mit Sitz in Luxemburg, also grenzüberschreitend, erhoben worden war. Überträgt man nun diese Rechtsprechung auf die neu einzuführenden Abhilfemaßnahmen (Folgenbeseitigung), könnten die mitgliedstaatlichen Verbände dasselbe Unternehmen wegen eines Rechtsverstoßes, der sich in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgewirkt hat oder auszuwirken droht, zum Schutz der Verbraucher aus jeweils diesen unterschiedlichen Mitgliedstaaten (vgl. Art. 16 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags, was immer „aus“ heißen mag) auch überall dort verklagen. Daran würde auch die angestrebte Bündelungsmöglichkeit gem. Art. 16 Abs. 2 des Vorschlags nichts ändern, vielmehr setzt die Vorschrift die unterschiedlichen Gerichtsstände, zu denen ja auch der Beklagtengerichtsstand zählt, voraus.

Die vorgenannten Rechtsunsicherheiten und Komplikationen kumulieren in materieller Hinsicht, da auch das auf die Verbandsklage bzw. den jeweils einschlägigen Anspruch anwendbare Recht unklar erscheint. Zumeist wird vereinfachend davon ausgegangen, dass das am jeweiligen Sitz des klagenden Verbandes bzw. der von ihm vertretenen Verbraucher geltende Recht zur Anwendung kommt (vgl. *Basedow*, EuZW 2018, 609, 613). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH ist allerdings nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache VKI gegen Amazon (s. oben) bei Unterlassungsansprüchen prinzipiell zweistufig zu verfahren: Das Bestehen des Unterlassungsanspruchs ist deliktsrechtlich zu qualifizieren (entsprechend dem Deliktgerichtsstand, siehe oben), mit der Folge der regelmäßigen Anwendbarkeit des Verbraucherheimatrechts als Erfolgsort des Rechtsverstoßes. Die Frage des Rechtsverstoßes selbst ist hingegen nach Maßgabe des jeweils betroffenen Verbraucherschutzrechts, hier also für jeden der 59 Rechtsakte des Anhang I, gesondert zu qualifizieren. Dabei ist die kollisionsrechtlich richtige Qualifikation schon deshalb in den meisten Fällen nicht offensichtlich, weil sich der jeweilige

EU-Rechtsakt zu dieser Frage in der Regel nicht verhält und im Falle von Richtlinien wegen der diesbezüglichen Umsetzungsfreiheit der Mitgliedstaaten wohl auch nicht verhalten darf. Eine einheitliche Qualifikation der jeweiligen Frage unter Berücksichtigung der gegebenenfalls für Kollektivverfahren gerechtfertigten Besonderheiten (z.B. kein Günstigkeitsvergleich gemäß Art. 6 Abs. 2 Rom I bei der Klauselkontrolle) durch die mitgliedstaatlichen Gerichte dürfte daher in den wenigsten Fällen gelingen. Berücksichtigt man schließlich, dass die individuelle Durchsetzung von Ansprüchen von der Verbandsklage unberührt bleiben und der Verbraucher nur in für ihn positiver Hinsicht von ihr profitieren soll (Art. 6 Abs. 4, 10 des Vorschlags), sind divergierende Entscheidungen und mehrfache Inanspruchnahmen des möglicherweise in verschiedenen Ländern durch unterschiedliche Verbände und Verbraucher nach unterschiedlichen Rechten beklagten Unternehmens vorprogrammiert.

Unabhängig davon, wie der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch im Detail ausgestaltet wird, bedarf es daher nach Ansicht des DAV für die Verbandsklage zumindest der Bestimmung eines **ausschließlichen Gerichtsstands am (Hauptverwaltungs-) Sitz des Beklagten** in Verbindung mit einer eindeutigen Kollisionsregel über das auf den Rechtsverstoß und seine Folgen ausschließlich anwendbaren Rechts. Naheliegend und klar in der Anwendung wäre eine **materielle Gleichlaufregel** derart, dass das zuständige mitgliedstaatliche Gericht den behaupteten Rechtsverstoß und ggf. die hiermit verbundenen Abhilfemaßnahmen ausschließlich nach Maßgabe seines eigenen materiellen Rechts beurteilt, durch welches die Unionsakte des Anhang I umgesetzt werden (Richtlinien) bzw. dessen Teil sie sind (Verordnungen). Der Individualrechtsschutz wäre hiervon nicht berührt (Art. 6 Abs. 4).

3. Zu Artikel 3 (Begriffsbestimmungen):

Der Begriff der „**Kollektivinteressen der Verbraucher**“ ist in Art. 3 Nr. 3 als „Interessen mehrerer Verbraucher“ definiert. Nach der Konzeption der Richtlinie soll die Verbandsklage, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind, aus eigenem Recht der klagebefugten qualifizierten Einrichtung erhoben werden können (vgl. Definition „Verbandsklage“ in Art. 3 Nr. 4). Individualklagen betroffener Verbraucher werden hierdurch nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 2 Abs. 2, 6 Abs. 4). Das sollte in der Richtlinie noch deutlicher klargestellt

werden, und zwar auch dahingehend, dass die Entscheidungen im Verbandsklageverfahren für solche Individualklagen keine Bindungswirkung im rechtstechnischen Sinne entfaltet (s. auch unten 4. zu Art. 5). Außerdem besteht ein Bedürfnis für eine Verbandsklage nicht, wenn von einem Verstoß nur wenige Verbraucher betroffen sind. Die Möglichkeit der Verbandsklage sollte daher nur eröffnet werden, wenn die qualifizierte Einrichtung den Nachweis erbringt, dass eine zu bestimmende Mindestzahl betroffener Verbraucher erreicht ist.

4. Zu Artikel 4 (Qualifizierte Einrichtungen):

Die Mitgliedstaaten sollten angehalten werden, lediglich eine Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik zuzulassen. Da die Verbandsklage neben dem Individualrechtsschutz eine zusätzliche Möglichkeit zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen bietet, sollte diese im Hinblick auf das Ziel, **Klagemissbrauch** zu verhindern, auch beschränkt werden. Eine effiziente Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen erfordert nicht die Zulassung mehrerer Verbandsklagen gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik, sondern im Gegenteil eine **Konzentration der Verfahren**. Auch nach der Regelung in Art. 16 Abs. 2 scheint der Entwurf für internationale Fälle vorzusehen, dass Verbandsklagen mehrerer qualifizierter Einrichtungen konzentriert werden sollen. Das sollte auch für nationale Fälle genauer geregelt werden, und zwar in dem Sinne, dass das zuständige Gericht unter mehreren zulässigen Verbandsklagen eine Klage als „Musterklage“ auswählt (s. auch unten zu Art. 4 Abs. 2).

Klagebefugt zur Erhebung von Verbandsklagen sind ausschließlich die in Art. 4 näher bezeichneten qualifizierten Einrichtungen. Aus der Definition der Verbandsklage in Art. 3 Nr. 4, nämlich einer Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind, wird deutlich, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen im eigenen Namen und nicht im Namen der betroffenen Verbraucher erhoben werden.

Neben den bereits genannten Voraussetzungen für die Anerkennung als qualifizierte Einrichtung sollte als weitere Voraussetzung eine **ausreichende Finanzierung** zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der qualifizierten

Einrichtung vorgesehen werden. Diese wird im Rahmen eines einzelnen Verbandsklageverfahrens nach Art. 7 zwar geprüft. Es sollte jedoch von vornherein vermieden werden, dass nicht ausreichend finanzierte Einrichtungen eine Anerkennung als qualifizierte Einrichtung erlangen können. Das gilt insbesondere auch, da nach dem jetzigen Entwurf eine Prüfung ausreichender Finanzierung für die Durchführung einer Verbandsklage nur für Verbandsklagen vorgesehen ist, die auf einen Abhilfebeschluss nach Art. 6 Abs. 1 gerichtet sind (siehe dazu unten zu Art. 7).

Die nach **Art. 4 Abs. 2** vorgesehene Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen **ad hoc** für eine bestimmte Verbandsklage benennen, begegnet grundsätzlichen Bedenken. Eine Initiierung zivilprozessualer Klagen ist, auch wenn sie die Durchsetzung von Verbraucherrechten zum Ziel haben, keine staatliche Aufgabe. Die Kollision mehrerer Klagen von verschiedenen Verbänden mit identischem Rechtsschutzziel sollte durch gerichtliche Entscheidung in der Weise gelöst werden, dass das Verfahren nur für eine dieser Klagen durchgeführt wird. Maßgeblich sollte dabei nicht sein, wer als erster Klage erhoben hat, sondern wer die höchste Gewähr für eine effiziente und qualitativ hochwertige Rechtsverfolgung bietet. Wäre die zeitliche Priorität maßgeblich, so ergäbe sich daraus für die Verbände oder die sie vertretenden Anwälte der Anreiz für einen Wettlauf zum Gericht. Das wäre der Sache nicht förderlich. Die **Auswahl der geeignetsten „Musterklage“** unter mehreren zulässigen Verbandsklagen obliegt dem zuständigen Gericht. Damit korrespondiert die in Art. 4 Abs. 5 vorgeschlagene Regelung, wonach Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden berechtigt sind, zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung eine Verbandsklage rechtfertigt. Im Rahmen dieser Entscheidung kann das Gericht auch etwaige Interessenkonflikte bei einem klagenden Verband prüfen und berücksichtigen.

5. Zu Artikel 5 (Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher):

In Art. 5 sollte das **Verhältnis zwischen Verbandsklagen und Individualklagen** genauer geregelt werden. Verbandsklagen sollten Individualklagen nicht ausschließen, sollten aber den Rechtsbehelfen des Individualrechtsschutzes auch nicht die Möglichkeit der Verdoppelung der Prozesschancen gewähren. Daher ist

klarzustellen, dass Entscheidungen im Verbandsklageverfahren keine Bindungswirkung für diejenigen Verbraucher entfalten, die sich ihm nicht ausdrücklich unterworfen haben und ihre Rechte auf dem Individualklageweg verfolgen. Das in Art. 6 Abs. 4 niedergelegte Günstigkeitsprinzip, wonach der Verbraucher nur in positiver Hinsicht vom Verbandsverfahren profitieren soll, hält der DAV für problematisch.

Gegen die in **Art. 5 Abs. 2** vorgesehene Möglichkeit der Erhebung von Verbandsklagen in Form von Unterlassungs- und Feststellungsklagen bestehen keine Bedenken, sofern sie sich gegen rechtsverletzende Praktiken richten, von der eine größere Zahl von Verbrauchern in gleicher Weise betroffen ist. Für eine Verbandsklage, um Abhilfe von Praktiken zu schaffen, von denen nur wenige betroffen sind, besteht kein Bedarf.

Nach **Erwägungsgrund 13** sollen **vorläufige Maßnahmen** erwirkt werden können, wenn „die Gefahr besteht, dass (die Fortsetzung der Praktiken) zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde“. Diese Einschränkung findet sich in Art. 5 Abs. 2 nicht. In der englischen Sprachfassung wird hier unterschieden zwischen „an injunction order as an interim measure“ (for stopping or prohibiting the practice) (Art. 5 Abs. 2 lit. a)) und „an injunction order establishing that the practice constitutes an infringement of law“ (and if necessary stopping or prohibiting the practice) (Art. 5 Abs. 2 lit. b)). In der deutschen Sprachfassung wird dies nach Ansicht des DAV unzutreffend übersetzt in „einstweilige Verfügung“ (Art. 5 Abs. 2 lit. a) bzw. „Verfügung“ (Art. 5 Abs. 2 lit. b), was auch in verschiedenen anderen Erwägungsgründen (z.B. 15, 22, 35) zu Brüchen und Verständnisschwierigkeiten führt. Vor dem Hintergrund der bisherigen Terminologie sind wohl Unterlassungsverfügungen als **vorläufige bzw. den Rechtsverstoß endgültig feststellende Maßnahmen** und nicht einstweilige bzw. endgültige Verfügungen im Sinne der beim einstweiligen Rechtsschutz gebräuchlichen Terminologie gemeint. Da gemäß Art. 15 Abs. 1 „keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Art. 5 und 6“ bestehen dürfen, sollte andernfalls klargestellt werden, dass die Regelungen der Art. 5 Abs. 2 und 15 Vorschriften des nationalen Rechts nicht entgegenstehen, die für den Fall, dass einstweilige Verfügungen im Hauptsacheverfahren nicht bestätigt werden, Schadensersatzansprüche

zugunsten der beklagten Partei vorsehen. Das ist auch bei den Anforderungen an die finanzielle Ausstattung der qualifizierten Einrichtungen zu berücksichtigen. Diese müssen auch in der Lage sein, etwaige Schadensersatzansprüche des beklagten Unternehmens zu erfüllen.

Weiterhin sollte die Ergänzung in Art. 5 Abs. 2, wonach qualifizierte Einrichtungen nicht nachweisen müssen, dass betroffene Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben und dass der Unternehmer schuldhaft gehandelt hat, nur eingeschränkt gelten. Diese Fragen sollten jedenfalls bei der Prüfung, ob vorläufige Maßnahmen bzw. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes veranlasst sind, Berücksichtigung finden.

Zu **Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1** des Vorschlags spricht sich der DAV gegen eine Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus, qualifizierten Einrichtungen die Befugnis zuzusprechen, umfassende und in ihren Voraussetzungen nicht klar geregelte Folgenbeseitigungsmaßnahmen **auch ohne Mandat („Opt-out“)** der betroffenen Verbraucher zu erwirken. Vielmehr ist der DAV der Ansicht, dass die Geltendmachung von Folgebeseitigungs- und damit von Schadensersatzansprüchen, zumindest bei Massenschäden, weiterhin den Maßnahmen des Individualrechtsschutzes vorbehalten bleiben sollte. Es obliegt der Entscheidung des betroffenen Verbrauchers, zu wählen, welches Rechtsschutzziel, wie zum Beispiel Rückgabe einer gekauften Sache, Reparatur, finanzieller Schadensausgleich, er im Einzelfall erreichen möchte. Weitergehende Rechtsfolgen, die über die Unterlassung rechtswidriger Praktiken und eine entsprechende Information der Verbraucher hinausgehen, sollten qualifizierte Einrichtungen nicht erzwingen dürfen, da insoweit kein gemeinschaftliches Verbraucherinteresse gegeben ist. Dem Kollektivinteresse wird hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Rechtswidrigkeit einer bestimmten Praktik festgestellt und gegebenenfalls deren Unterlassung angeordnet wird. Durch die in Art. 9 vorgesehene Informationspflicht über rechtskräftige Entscheidungen werden Verbraucher außerdem in die Lage versetzt, ihre eigene Betroffenheit zu prüfen und gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe entsprechende Schritte gegen das Unternehmen einzuleiten. Die Herbeiführung von hierüber hinausgehenden Maßnahmen der Folgenbeseitigung dient ausschließlich dem Individualinteresse

des betroffenen Verbrauchers und ist daher allein durch ihn oder zumindest aufgrund seines ausdrücklichen Mandats zu veranlassen.

6. Zu Artikel 6 (Abhilfemaßnahmen):

Eine Verbandsklagebefugnis zur unmittelbaren Durchsetzung individueller Schadensersatzansprüche ohne individuelles Mandat und entsprechende Einzelfallprüfung begegnet nach Ansicht des DAV aus den vorstehend genannten Gründen erheblichen Bedenken. Dies gilt auch für die in **Art. 6 Abs. 3 lit. a)** geregelten Fälle, dass „von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde.“ Im Hinblick auf den **Erwägungsgrund 23** fragt sich hier zum einen, ob das anwendbare materielle Recht hier weitere Voraussetzungen (z.B. Verschulden) vorsehen kann und in welcher konkreten Weise Abhilfemaßnahmen auf die betroffenen Verbraucher „gerichtet“ werden können. Ebenso bedenklich ist die nach **Art. 6 Abs. 3 lit. b)** vorgesehene Möglichkeit, Schadensersatz für „einen geringfügigen Verlust“ zu verlangen, der nicht der Kompensation individueller Schäden dient, sondern einem öffentlichen Zweck zugutekommt. Derartige Regelungen haben **verwaltungs- bzw. strafrechtlichen Charakter** und sollten daher Verwaltungs- bzw. Strafverfahren vorbehalten bleiben, nicht aber qualifizierten Einrichtungen im Rahmen von zivilprozessualen Verbandsklagen eingeräumt werden, sofern diese nicht durch die betroffenen Verbraucher hierzu ausdrücklich legitimiert werden. Dabei ist zu beachten, dass der durch die Richtlinie vorgegebene Verfahrensmechanismus keine Ausweitung der materiellen Rechte der Verbraucher begründen soll.

Die betroffenen Verbraucher können ihre individuellen Ansprüche mit Hilfe von **Rechtsanwälten**, die zur Vertretung individueller Anspruchssteller berufen sind, verfolgen. Ein Bedürfnis für eine Zulassung zur Verfolgung von Individualansprüchen zugunsten qualifizierter Einrichtungen, die anders als Rechtsanwälte nicht den besonderen berufsrechtlichen Regelungen des Anwaltsberufs, wie zum Beispiel Verschwiegenheitsverpflichtung, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Unabhängigkeit etc. unterliegen, besteht nicht. Allerdings bestehen aus Sicht des DAV keine Bedenken dagegen, betroffenen Verbrauchern anstelle der Individualklage zu ermöglichen, sich durch

ausdrückliche Erklärung einem Verbandsklageverfahren zu unterwerfen und durch eine entsprechende Bindungswirkung von den darin getroffenen Feststellungen für die Verfolgung ihrer individuellen Anspruchs zu profitieren („Opt-in-Lösung“).

Das in **Art. 6 vorgeschlagene System** ist darüber hinaus nach Ansicht des DAV in sich nicht konsistent: So sieht Art. 6 Abs. 1 grundsätzlich vor, dass ein Mitgliedstaat das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen kann, bevor ein Feststellungs- oder Abhilfebeschluss erlassen wird. Abs. 3 wiederum dispensiert – unter unterschiedlichen Voraussetzungen (Abs. 3a: Mandat keine Bedingung; Abs. 3b: Mandat kann nicht verlangt werden) – von diesem Mandatserfordernis, ohne dabei aber das Verhältnis zu Abs. 1 klarzustellen.

7. Zu Artikel 7 (Finanzierung):

Die Prüfung ausreichender Finanzierung sollte nicht auf Verbandsklagen, die einen Abhilfebeschluss nach Art. 6 Abs. 1 zum Ziel haben, beschränkt sein, sondern für alle Verbandsklagen gelten. Die Finanzierung muss so gestaltet sein, dass eine qualifizierte Einrichtung in der Lage ist, den Instanzenzug des nationalen Rechtsweges auszuschöpfen und im Unterliegensfall die **Kostenerstattungsansprüche des beklagten Unternehmens** auszugleichen. Ansonsten würden die erklärten Ziele des Richtlinienvorschlags nach Erwägungsgrund 4 (Verhinderung von missbräuchlichen Verbandsklagen und kein Eingriff in einzelstaatliche Vorschriften über die Auf- bzw. Verteilung der Verfahrenskosten) de facto unterlaufen.

8. Zu Artikel 8 (Vergleiche):

Im Interesse der Verhinderung von Klagemissbrauch sollte die Möglichkeit für einzelne betroffene Verbraucher, Vergleiche zwischen qualifizierter Einrichtung und Unternehmen anzunehmen oder abzulehnen (**Art. 8 Abs. 6**), nur insoweit bestehen, als sie sich durch eigene Erklärung dem Verbandsklageverfahren unterworfen haben. Dies dient der Transparenz der Auswirkungen eines Vergleichsabschlusses für das beklagte Unternehmen. Eine weitergehende Rechtskrafterstreckung (auch für nicht beigetretene Verbraucher) steht im Übrigen im Widerspruch dazu, dass nach dem Konzept des Richtlinienentwurfs neben der Verbandsklage Individualklagen weiterhin möglich bleiben; auch Art. 8 Abs. 6

spricht davon, dass ein Vergleich "etwaige zusätzliche Rechtsschutzansprüche" betroffener Verbraucher unberührt lassen soll. Aus Sicht des DAV ist hier eine Nachbesserung und Klarstellung, ob die Bindungswirkung des Vergleichs auf einem Opt-in oder Opt-out erfolgen soll, unerlässlich.

Art. 8 Abs. 5 stellt klar, dass in den Fällen, in denen entweder innerhalb der vom Gerichts gesetzten Frist kein Vergleich zustande kommt oder ein solcher nicht vom Gericht genehmigt wird, das Verfahren fortgesetzt wird. Diese Regelung sollte indes gleichermaßen bei Vergleichen nach Abs. 1 und 3 und nicht nur bei Vergleichsschlüssen nach Abs. 2 Anwendung finden.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die deutsche Übersetzung des Richtlinienentwurfs die verschiedenen Einwirkungsmöglichkeiten des Gerichts nach Abs. 2 und 3, die nach dem englischen Originalentwurf durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind (Abs. 2: "*court ... may invite*"; Abs. 3: "*court ... is empowered to request*"), nicht zutreffend ausdrückt, sondern nur jeweils von "auffordern" spricht. Dies sollte aus Sicht des DAV korrigiert werden.

9. Zu Artikel 9 (Unterrichtung über Verbandsklagen):

Nach Art. 9 des Vorschlags soll der rechtsverletzende Unternehmer verpflichtet werden können, die betroffenen Verbraucher von gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und genehmigten Vergleichen zu unterrichten, und zwar „gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.“ Eine solche **individualisierte Informationspflicht** ist jedoch rein praktisch nur in den Fällen möglich, in denen die betroffenen Verbraucher für den Unternehmer einfach zu identifizieren sind, etwa weil der Rechtsverstoß laufende Kundenbeziehungen betrifft, und sich die Folgenbeseitigungsmaßnahme in der Information über den Rechtsverstoß und die hiermit ggf. verbundenen Kundenrechte erschöpft. Solche Einschränkungen sieht Art. 9 jedoch nicht vor, sodass insgesamt unklar bleibt, wie etwa ein zur Rückzahlung überzogener Entgelte verpflichtetes Unternehmen diese Rückzahlung ohne individuelle Mitwirkung der Kunden vollziehen soll. Auch diese Aspekte sprechen aus Sicht des DAV dafür, die Folgenbeseitigung von vornherein auf eine Informationsverpflichtung zu beschränken, wobei klarzustellen wäre, dass dem in

der Regel etwa durch Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung auf der Internetseite des Unternehmens genüge getan werden kann.

Gemäß **Erwägungsgrund 31** sollen die Verbraucher über den Wortlaut von Art. 9 hinaus nicht erst von rechtskräftigen Entscheidungen und Vergleichen, sondern bereits über das laufende Verfahren unterrichtet werden mit der ausdrücklichen Zielsetzung, durch den befürchteten Reputationsschaden („name and shame“) Unternehmen zu rechtskonformem Verhalten zu bewegen. Das hätte zur Folge, dass der **Reputationsschaden** durch das Unternehmen selbst bereits verursacht wird, bevor auch nur feststeht, ob ein Verstoß vorliegt. Die Publizierung von Beginn, Verlauf und Ergebnis eines Verbandsklageverfahrens sollte daher nicht durch das Unternehmen, sondern durch das das Verfahren führende Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde erfolgen. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich insoweit für bestimmte Musterverfahren die Einführung des **via Internet einsehbaren Klageregisters** als geeignetes Medium erwiesen. Entsprechend könnte auf europäischer Ebene etwa im Zusammenhang mit der von der Europäischen Kommission ohnehin bereitgestellten Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) verfahren werden. Ein solches Register hätte den weiteren Vorteil, dass sich hier auch Verbraucher informieren könnten, die für das Unternehmen bzw. das Gericht nicht ohne weiteres identifizierbar sind und die daher in jedem Fall selbst aktiv werden müssen, um ihre Rechte zu wahren.

10. Zu Artikel 10 (Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen):

Art. 10 des Richtlinienentwurfs soll die Auswirkungen rechtskräftiger Entscheidungen (entweder in innerstaatlichen oder in grenzüberschreitenden Verfahren) erläutern, mit denen ein Verstoß gegen maßgebliche Unionsvorschriften festgestellt wird. Der Regelungsgehalt von Art. 10 in seiner jetzigen Entwurfsfassung ist jedoch unklar und erscheint – auch im Regelungsgefüge anderer europäischer Rechtsakte – wenig ausgewogen:

Zum einen bedarf es nach Auffassung des DAV im Rahmen der gesamten Richtlinie einer grundlegenden Klarstellung/Neuausrichtung mit Blick auf die zentrale Frage, ob die rechtlichen Folgen der Erhebung einer Verbandsklage (Verjährungshemmung, Ausschluss bzw. zwischenzeitliche Aussetzung gleichgerichteter Individualklagen, Bindungswirkung der Entscheidung) sich nur

auf solche Verbraucher erstrecken, die dem Verfahren beitreten (Opt-in) oder nicht ausdrücklich „austreten“ (Opt-out). Der DAV spricht sich dabei für eine Opt-in-Lösung aus. Hieraus folgt mit Blick auf die in Art. 10 geregelte Bindungswirkung für andere Rechtsschutzklagen, dass diese nur für solche betroffenen Verbraucher gelten sollte, die sich dem Verbandsklageverfahren auch tatsächlich unterworfen haben.

Zum anderen ist das Regelungskonzept der Richtlinie im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Bindungswirkung rechtskräftiger Entscheidungen vollkommen unklar. Art. 10 Abs. 2 sieht insoweit vor, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten als eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Verstoßes betrachtet werden soll. Hier bedarf es näherer Begründung, worauf sich eine solche Vermutung überhaupt erstrecken oder soll. Denn, soweit es um eine reine Anerkennung von ausländischen (Gerichts-)Entscheidungen geht, bestehen vorrangige gesetzliche Regelungen, deren Verhältnis zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf zu klären wäre (insbesondere EUGVVO bzw. Brüssel Ia-Verordnung).

Soll mit der Regelung in Art. 10 über die Anerkennung von (Gerichts-)Entscheidungen hinaus eine weitergehende Bindungswirkung bezweckt werden, so verkennt dies, dass sowohl divergierende Anspruchsvoraussetzungen des materiellen Rechts wie auch (die noch in keiner Form harmonisierten) zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Mitgliedsstaaten einer (wenn auch widerleglichen) Bindungswirkung per se entgegenstehen können.

Der DAV hält es zudem für problematisch, dass nach Art. 10 Abs. 1 betroffene Verbraucher nur positiv an einer rechtskräftigen Entscheidung partizipieren und keine Bindungswirkung im Hinblick auf abweisende Gerichtsentscheidungen besteht. In seiner Begründung zu Art. 10 (S. 18 des Richtlinienentwurfs) verweist die Kommission darauf, dass Sinn und Zweck dieser Regelung sei, *"Rechtsunsicherheit und unnötige Kosten für alle Beteiligten, einschließlich der Justiz, zu vermeiden"*. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung des DAV die Bindungswirkung bei einer Opt-in-Lösung daher auch dann gelten, wenn die Verbandsklage abgewiesen bzw. ein Rechtsverstoß des Unternehmers verneint wurde.

11. Zu Artikel 11 (Hemmung der Verjährungsfrist):

Wie bereits ausgeführt (s.o.), spricht sich der DAV insgesamt dafür aus, dass die Rechtsfolgen einer Verbandsklage nur für solche Verbraucher gelten, die sich in welcher Form auch immer beispielsweise auch in einer (formlosen) Anmeldung zu einem Klageregister oder einem sonstigen Register von Anspruchstellern (Opt-in) – dem Verfahren anschließen. Auf diese Möglichkeit sollte das Gericht bei seiner Information gemäß Art. 9 in geeigneter Form hinweisen. Eine automatische Hemmung der Verjährungsfrist individueller Ansprüche ohne Tätigwerden des betroffenen Verbrauchers wie sie Art. 11 des Richtlinienentwurfs vorschlägt, würde dem Verbraucher die Vorteile der Verjährungshemmung bieten, auch wenn er sich nicht durch ein „Opt-in“ der Bindungswirkung der Entscheidung in dem anhängigen Verfahren unterwirft. Dies hält der DAV für problematisch. Wenn allerdings die Verbandsklage auf eine Unterlassungs- und Informationspflicht ohne direkte Entschädigung bzw. förmliche Bindungswirkung beschränkt wird, bestehen gegen die jetzige Fassung von Art. 11 weniger Bedenken. Denn in diesem Fall verbleibt es der Sache nach beim individuellen Rechtsschutz, der durch Unklarheiten über das Vorliegen des der individuellen Sachentscheidung vorgreiflichen Rechtsverstoßes in der Tat nicht verkürzt werden sollte.

12. Zu Artikel 13 (Beweismittel):

Nach dem Wortlaut des Art. 13 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass unter den näher beschriebenen Voraussetzungen das Gericht „nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften“ die Vorlage von Beweismitteln anordnen kann. Diese Bestimmung ist unklar. Sie kann einmal dahin ausgelegt werden, dass die Voraussetzungen und die Reichweite der Vorlagepflicht von den nationalen Verfahrensvorschriften bestimmt wird, welche die Mitgliedstaaten autonom festlegen. Bei dieser Auslegung wäre Art. 13 im Grundsatz unbedenklich. Die Vorschrift kann aber auch anders ausgelegt werden, nämlich in der Weise, dass die Art der Anordnung (und ggf. der Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung) durch die nationalen Verfahrensvorschriften bestimmt wird, Art. 13 aber den Mitgliedstaaten aufgibt, solche Anordnungsmöglichkeiten (mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen) unabhängig von den autonomen Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten anzuordnen. Nach Erwägungsgrund 37

„sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, ... zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant ... sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen“.

Das legt die Auslegung des Art. 13 in dem zweiten dargestellten Sinn nahe. Gegen eine solche – durch den Erwägungsgrund 37 nahe gelegte – Vorlagepflicht bestehen erhebliche Bedenken.

Eine allgemeine prozessuale Pflicht des beklagten Unternehmens zur Vorlage von Informationen und Beweismitteln auf Antrag des Prozessgegners ist jedenfalls für eine Verbandsklage unter dem Gesichtspunkt der **Waffengleichheit** abzulehnen. Nicht nur ist die einseitige Ausgestaltung einer solchen Pflicht unangemessen; die qualifizierten Einrichtungen wären umgekehrt auch nicht in der Lage, relevante Informationen und Beweismittel, über die nur die betroffenen Verbraucher verfügen, beizubringen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass das Verbandsklagerecht dadurch missbraucht wird, dass ohne hinreichende Tatsachengrundlage Verbandsklagen mit dem Ziel erhoben werden, sich durch Anträge auf Vorlage von Information und Beweismitteln erst die Informationen zu verschaffen, mit denen sich ein Anspruch möglicherweise begründen lässt.

In Art. 13 sollte deshalb klargestellt werden, dass er die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Verbandsklägern umfassende prozessuale Informations- und Beweisbeschaffungsansprüche einzuräumen. Er sollte ferner so gefasst werden, dass die auf seiner Grundlage zu erlassenden Vorschriften der Mitgliedstaaten nicht dazu missbraucht werden können, den Klägern eine Ausforschung des beklagten Unternehmens zu ermöglichen. Eine **(Pre-trial) Discovery** nach US-amerikanischem Vorbild, die der Ausforschung des Prozessgegners dient, ist europäischer Rechtstradition fremd. Danach soll niemand dazu gezwungen werden, der Gegenseite die für ein Obsiegen erforderlichen Informationen und Beweismittel bereitzustellen. Dementsprechend verbietet z.B. das deutsche Zivilprozessrecht eine uferlose „Ausforschung“ des Gegners nach dem Vorbild der sog. „*fishing expeditions*“ des US-Prozessrechts. Dennoch kennt auch das deutsche Recht prozessuale Instrumente, die der Herstellung der prozessualen Waffengleichheit dienen. Eine ausgewogene Verteilung der Darlegungs- und Beweislast (z.B. sekundäre Darlegungslast der nicht beweisbelasteten Partei), Beweiserleichterungen in Form widerlegbarer und unwiderlegbarer Vermutungen

bis hin zur Beweislastumkehr sorgen für ein angemessenes Verhältnis der prozessualen Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung und -verteidigung. Darüber hinaus bestehen durchsetzbare Dokumentenvorlage-, Auskunfts- und andere Informationspflichten einer Partei nach Maßgabe des materiellen Rechts (vgl. § 422 ZPO). Auch können die Gerichte nach den §§ 142 ff. ZPO die Vorlage von entscheidungserheblichen Dokumenten und die Augenscheinseinnahme i.S.d. § 371 ZPO anordnen. Die in der deutschen Praxis gehandhabte flexible Anwendung dieser Vorschriften erlaubt es den Gerichten, legitime Informationsinteressen einer Partei durchzusetzen und gleichzeitig die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Prozessgegners zu wahren. Aufgrund des prozessualen Ausforschungsverbots stellen die Gerichte hierbei zu Recht hohe Anforderungen bezüglich der Identifizierung und des behaupteten Inhalts der vorzulegenden Dokumente.

Diese **restriktive Normanwendung** ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist ebenso richtig, dass eine vom Gericht erlassene, vom Prozessgegner aber nicht befolgte Vorlageanordnung nicht zwangsweise durchgesetzt, sondern vom Gericht nur im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden kann. Diese mittelbare Sanktionierung genügt als Druckmittel, da die betreffende Partei dann jeweils selbst entscheiden kann, ob sie das angeforderte Dokument vorlegt oder stattdessen eine Prozessniederlage in Kauf nimmt, um ihr Geheimhaltungsinteresse durchzusetzen. Diese Wahlmöglichkeit würde dem beklagten Unternehmen ohne Sachgrund genommen, wenn auf der Grundlage des Art. 13 des Richtlinienentwurfs gerichtlich durchsetzbare Informations- und Beweismittelvorlagepflichten eingeführt würden.

Erst recht erfordert Art. 13 keine Einführung von neuen materiell-rechtlichen Informations- und Beweisbeschaffungsansprüchen, die gegebenenfalls sogar in einem eigenständigen Prozess durchgesetzt werden könnten. Die missglückte Umsetzung einer vergleichbaren Bestimmung in der Kartellschadensersatzrichtlinie in der 9. GWB-Novelle (vgl. §§ 33g, 89b GWB) sollte hier eher Warnung als Vorbild sein.

13. Zu Artikel 14 (Sanktionen):

Eine Verhängung von Sanktionen kommt lediglich bei Unterlassungsurteilen, nicht bei Feststellungsurteilen, die erst die Grundlage zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bilden, in Betracht. Die Durchsetzung von Unterlassungstiteln durch Geldbußen begegnet keinen Bedenken.

14. Zu Artikel 15 (Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen):

Art. 15 Abs. 2 sieht vor, dass die **Kosten um die Verbraucher zu informieren** vom Unternehmen zurückgefordert werden können, wenn die Klage erfolgreich ist. Der DAV spricht sich dafür aus (siehe hierzu schon unter Ziff. 8 der Stellungnahme), dass die Information über anhängige Verbandsklagen durch das jeweilige die Verbandsklage führende Gericht bzw. Behörde erfolgen sollte. Darüber hinaus gehende Informationen, die qualifizierte Einrichtungen erteilen, erfolgen im eigenen Interesse. Die hiermit verbundenen Kosten stellen keinen durch den Unternehmer verursachten erstattungsfähigen Schaden dar; ein rechtspraktisches Bedürfnis für die Einführung einer Kostenerstattungspflicht, wie nunmehr in Art. 15 Abs. 2 vorgesehen, besteht daher aus Sicht des DAV nicht.

15. Zu Artikel 16 (Grenzüberschreitende Verbandsklagen)

Art. 16 enthält eine Regelung zu grenzüberschreitenden Verbandsklagen, die allerdings aus Sicht des DAV zahlreiche offene Fragen, insbesondere mit Blick auf das Verhältnis zu internationalen zivilverfahrensrechtlichen Regelungen und den Rom-Verordnungen, aufwirft (s. oben 2.). Diese führen vermutlich dazu, dass neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Sitz des beklagten Unternehmens auch dort geklagt werden kann, wo Verbraucherinteressen verletzt sind – d.h. bei jedem betroffenen Verbraucher ist ein gesonderter Gerichtsstand für eine Kollektivklage eröffnet. Der Richtlinienvorschlag sieht insoweit nur vor, dass mehrere qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – entweder gemeinsam oder vertreten durch eine einzige qualifizierte Einrichtung – eine Verbandsklage erheben können. **Konkurrierende Verbandsklagen** an verschiedenen Gerichtsständen werden allerdings nicht ausgeschlossen; auch schränkt der Richtlinienentwurf nicht die Möglichkeit ein, dass eine einzige qualifizierte Einrichtung in einem einzigen Verfahren die Rechte von Verbrauchern

verschiedener Mitgliedstaaten vertritt (mit der Möglichkeit divergierender Entscheidungen, wenn zugleich auf der Grundlage verschiedener Gerichtsstände gegen ein- und denselben Beklagten in mehreren Mitgliedstaaten Verbandsklagen mit grenzüberschreitendem Bezug betrieben werden). Aus Sicht des DAV ist dieses Ergebnis aber weder unter dem Gesichtspunkt einer Stärkung des Verbraucherschutzes noch aus Sicht der Verfahrens- und Prozessökonomie wünschenswert. Der DAV spricht sich daher dafür aus, dass Verbandsklagen (auch solche, die die Rechte von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen) einheitlich **nur am Sitz des beklagten Unternehmens** bzw. am Sitz der Hauptniederlassung eingereicht werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2. (zu Art. 2 Abs. 3) verwiesen.